

Marktgemeinde Hörbranz

Lindauer Straße 58

6912 Hörbranz

Kundmachungsexemplar

Amtsleitung

Ing.Mag. Slobodan Tegeltija

T +43 5573 82222-122

F +43 5573 82222-4

slobodan.tegeltija@hoerbranz.at

www.hoerbranz.at

Zahl: hb003.3-8/2022-5

Hörbranz, am 16.11.2022

Gemäß den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1989, idgF, und den § 16 Abs. 1 Zi. 15 und § 17 Abs. 3 Zi. 4 FAG 2017, wird gemäß Beschluss vom 28.09.2022 der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hörbranz folgende

Verordnung

(Kanalordnung)

erlassen:

I. Abschnitt

Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

Der Anschluss von Bauwerken und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanals liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Verordnung (Kanalordnung) zu erfolgen. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

§ 2

Legaldefinitionen

- (1) Abwasser ist Wasser, das durch den häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist (Schmutzwasser), sowie Niederschlagswasser.
- (2) Öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen der Marktgemeinde Hörbranz, durch welche in der Marktgemeinde Hörbranz anfallende Abwässer gesammelt, abgeleitet und gereinigt werden.
- (3) Sammelkanäle sind jene Teile der Abwasserbeseitigungsanlage, welche der Aufnahme und Weiterleitung der über die Anschlusskanäle zugeleiteten Abwässer dienen, einschließlich der Anschlusschächte.

- (4) Anschlusskanäle sind jene Kanäle, die das zu entwässernde Bauwerk oder die zu entwässernde befestigte Fläche mit dem Sammelkanal verbinden. Sie reichen bis zum jeweiligen Anschlussschacht oder, wenn einer solcher nicht vorhanden ist, bis zur jeweiligen Anschlussstelle.
- (5) Geschossfläche ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes, einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,8m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen sind davon ausgenommen.
- (6) Befestigte Flächen sind Grundflächen, auf denen wegen ihrer Oberflächengestaltung oder Materialisierung der überwiegende Teil der Niederschlagswässer nicht flächenhaft versickern kann. Öffentliche Straßen und der land- oder forstwirtschaftlichen Bringung dienende Güterwege sind nicht davon umfasst.
- (7) Schmutzwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist.
- (8) Niederschlagswasser ist Wasser, das zufolge natürlicher oder künstlicher hydrologischer Vorgänge als Regen, Tau, Hagel, Schnee oder ähnliches auf ein bestimmtes Einzugsgebiet fällt und an der Landoberfläche dieses Einzugsgebietes zu einem Gewässer abfließt oder durch technische Maßnahmen abgeleitet wird.

§ 3

Sammelkanäle

- (1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen:
 - a. Mischwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser;
 - b. Schmutzwasserkanäle: Sammelkanäle ausschließlich für Schmutzwasser;
 - c. Regenwasserkanäle: Sammelkanäle für Niederschlagswasser, Drainagewässer oder sonstige nicht reinigungsbedürftige Abwässer. Als Regenwasserkanäle gelten auch offene Gräben und Gerinne, welche von der Marktgemeinde Hörbranz oder anderen öffentlichen Stellen errichtet oder erhalten werden.
- (2) In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur die Abwässer eingeleitet werden, für die der jeweilige Sammelkanal bestimmt ist.
- (3) Werden bestehende Mischwasserkanäle durch Schmutz- und Regenwasserkanäle ersetzt, können die Niederschlagswässer der bereits bestehenden Anschlusskanäle in den neu erstellten Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) In der Verordnung der Gemeindevertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird jeweils die Art des einzelnen Sammelkanales angegeben.

§ 4

Anschlusspflicht und Anschlussrecht

- (1) Soweit nach § 4 Abs. 1 bis 7 des Kanalisationsgesetzes nicht von der Anschlusspflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer:innen von Bauwerken und befestigten Flächen, die ganz oder überwiegend im Einzugsbereich eines Sammelkanals liegen (Anschlussnehmer:in), verpflichtet und berechtigt, diese nach Maßgabe des Anschlussbescheides über Anschlusskanäle an den Sammelkanal anzuschließen und die Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Anschlusspflicht).
- (2) Dem oder der Anschlussnehmer:in nach Abs. 1 wird der Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der Abwässer mit Bescheid des Bürgermeisters vorgeschrieben.
- (3) Soweit eine Anschlusspflicht nicht besteht, hat der Bürgermeister auf Antrag den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage mit Bescheid zu gestatten, wenn dies dem Interesse an einem

planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht und der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist.

- (4) Die Anschlusspflicht gilt nicht für Abwässer, deren Beseitigung gesetzlich zu regeln Bundessache ist. Auf diese Abwässer sind die Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes anzuwenden, wenn ihre Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Abs. 3 ausnahmsweise gestattet ist.
- (5) Die Einleitung von Niederschlagswasser oder sonstigen nicht reinigungsbedürftigen Abwässer in Mischwasserkanäle ist nicht erforderlich, wenn eine anderweitige schadlose Ableitung gewährleistet ist.
- (6) Einleitung von Niederschlagswasser oder sonstigen nicht reinigungsbedürftigen Abwässer in Misch- oder Schmutzwasserkanäle ist ferner nicht gestattet, wenn diese infolge baubehördlicher Auflagen zur Versickerung zu bringen sind.
- (7) Einleitung von Niederschlagswasser von Dachflächen und befestigten Flächen in einen Sammelkanal oder Gewässer darf nicht ohne geeignete Rückhaltemaßnahmen, bspw. Retentionsbauwerk wie Sickerschacht, Rohrspeicher und Sickeranlagen, erfolgen.
- (8) Die Einleitung anderer als häuslicher Abwässer, insbesondere aus Produktionsbetrieben, medizinischen Einrichtungen oder Gastronomiebetrieben, hat nach der Indirekteinleiterverordnung, BGBl. Nr. 222/1998, idgF, zu erfolgen und bedarf im Übrigen der Zustimmung der entsprechenden Abwasserbeseitigungsanlage. Die Zustimmung ist jedenfalls vor Beginn der Abwassereinleitung einzuholen.

§ 5

Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, dass sie nach den gültigen Ö-Normen dicht sind. Sie haben einen Rohrdurchmesser von mindestens 150mm aufzuweisen und sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens 2 v.H. zu verlegen. Der oder die Anschlussnehmer:in kann mit Bescheid verpflichtet werden, die Dichtheit des Anschlusskanales nachzuweisen; dies kann allenfalls auch eine Videodokumentation über die ordnungsgemäße Verlegung der Kanalanlage beinhalten.
- (2) Alle Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanales ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können.
- (3) Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.
- (4) Sofern im Anschlussbescheid nichts anderes bestimmt ist, hat der Anschluss an den Sammelkanal an der Schachtohle des Anschlussschachtes zu erfolgen.
- (5) Im Anschlussbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die bautechnische Ausführung der Anschlusskanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen, getroffen.
- (6) Gegen den Rückstau der Abwässer aus der öffentlichen Kanalisationsanlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Hauseigentümer:innen selbst zu schützen.
- (7) Zur Beseitigung von Abwässern, die unter dem Rückstauspiegel der öffentlichen Kanalisationsanlage liegen, sind Rückstausicherungen anzubringen.
- (8) Zur Beseitigung von Abwässern, die unter der Kanalhöhe liegen, ist auf Verlangen der Marktgemeinde Hörbranz eine Pumpe oder andere Hebevorrichtung einzubauen. Die Druckleitung solcher Pumpanlagen ist über den Rückstauspiegel zu führen.

- (9) Sammelkanäle und Anschlusskanäle dürfen nicht überbaut werden. Dies gilt auch für bewilligungsfreie Bauvorhaben (§ 20 VlbG. BauG). Der Mindestabstand zur Mittelachse des jeweiligen Kanals hat mindestens 2,00m zu betragen.
- (10) Das Überbauen, Überschütten oder Abdecken von Kanalschächten oder Kanaldeckel aller Art ist untersagt. Zum Zwecke der Wartungsarbeiten sind diese stets frei zugänglich zu halten.
- (11) Bei notwendigen Abweichungen der Abs. 9 und 10 ist mit der Marktgemeinde Hörbranz eine entsprechende Vereinbarung zu schließen.
- (12) Wenn im Zuge eines Bauverfahrens oder wasserrechtlichen Verfahrens nicht weitere Vorgaben oder Auflagen, wie insbesondere in Grundwasserschutzgebieten, vorgeschrieben werden, ist nach Fertigstellung eines Neubaus der Behörde ein Dichtheitszertifikat eines befugten Unternehmens vorzulegen. Bei Zu- und Umbauten sowie Sanierungen ist dies dann erforderlich, wenn Änderungen an der Anschlussleitung vorgenommen werden.
- (13) Die Behörde behält sich vor bei bestehenden Anlagen in bestimmten Abständen Dichtheitsprüfungen im Sinne des Abs. 12 vorzunehmen. Der oder die Anschlussnehmer:in hat diese Dichtheitsprüfung zu dulden und die erforderlichen Zugänge zu den Anlagen für die von der Behörde beauftragen Personen zu gewährleisten. Auf Verlangen der Behörde hat der oder die Anschlussnehmer:in die Kosten der notwendigen Untersuchungen zu ersetzen, sofern die Untersuchungen ergeben, dass er oder sie einer Verpflichtung betreffend Einleitung der Abwässer nicht nachgekommen ist.

§ 6

Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

- (1) Die in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein und zeitlich so anfallen, dass
 - a. der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird,
 - b. die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann und
 - c. der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallenden Klärschlamm die Anforderungen für die Ausbringung erfüllt.
- (2) In die Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen keinesfalls eingeleitet werden:
 - a. Abfälle aller Art, insbesondere Altöle, Altfette, Molke, Schlachtabfälle, Schlachtblut, Jauche, Gülle, Lösungsmittel, Altfarben;
 - b. Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen, insbesondere Sand, Steine, Schutt, Müll, Asche, Textilien;
 - c. feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe;
 - d. Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen, Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
 - e. Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten und
 - f. Abwässer mit mehr als 35° Celsius, sofern sie nicht in Haushalten anfallen.
- (3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerern an die Abwasserbeseitigungsanlage ist verboten.
- (4) Abwässer, die den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprechen, sind vor ihrer Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage vorzubehandeln. Wenn der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage durch die stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt wird, sind diese Abwassermengen auf einen entsprechenden Zeitraum gleichmäßig verteilt einzuleiten.
- (5) Die Entleerung von Schwimmbädern, Schwimmteichen, Pools, etc. ab einem Volumen von 10m³ hat nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu erfolgen:

- a. Die Ableitung der Badewässer in den Regenwasserkanal bzw. Versickerung ist nur zulässig, wenn im Wasser kein aktives Chlor mehr nachweisbar ist. Dieser Nachweis ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
 - b. Bei der Ableitung in den Kanal ist darauf zu achten, dass diese dosiert erfolgt.
 - c. Ist eine Versickerung von aufbereiteten oder nicht reinigungsbedürftigen Badewässern vorgesehen, so ist dies mindestens eine Woche vor der Versickerung dem Wassermeister schriftlich bekannt zu geben. Die schriftliche Anzeige der Versickerung hat das Objekt, den bzw. der Eigentümer:in, das Datum, die Uhrzeit, die Menge der zu versickernden Badewässer, das Grundstück, auf dem die Versickerung erfolgt, gegebenenfalls die Zustimmung des bzw. der Grundeigentümer:in, wenn die Versickerung auf fremden Grund und Boden erfolgt und die Unterschrift des bzw. der Antragsteller:in zu beinhalten.
 - d. Eine Tiefenversickerung über Sickerschächte ist untersagt.
 - e. Die ordnungsgemäße Versickerung, bspw. durch oberflächliche Versickerung (Grasnabe), wird durch die Marktgemeinde Hörbranz stichprobenweise überprüft.
 - f. Die Bediensteten der Marktgemeinde Hörbranz haben das Recht, der Versickerung beizuwohnen, diese zu überwachen und gegebenenfalls zu unterbrechen.
 - g. Reinigungswässer, die bei der Reinigung der Schwimmbäder, Schwimmteiche, Poole, etc., mittels Chemikalien anfallen sind verschmutzt und müssen daher in die Misch- oder Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Es ist dabei zu beachten, dass der pH-Wert der Abwässer den zulässigen Bereich für die Einleitung in die Misch- oder Schmutzwasserkanalisation (6,5-9,5) nicht überschreitet.
 - h. Abgesehen von Abs. 5 werden die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung sowie die bautechnische Ausführung nach Abs. 4 sowie notwendigen Anlagen erforderlichenfalls im Anschlussbescheid näher festgelegt.
- (6) Wasser aus der Wasserhaltung von Baustellen kann in die Mischwasser- oder Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden. Die Ableitung dieser Abwässer hat in Absprache mit der Marktgemeinde Hörbranz zu erfolgen. Zur Vermeidung einer Sandeinbringung in das Kanalnetz ist ein Sandabsatzbecken zwingend erforderlich.
Falls es aufgrund von Einleitungen zu Verstopfungen oder Schäden im Kanalsystem kommt, haftet der Verursacher für deren Behebung, sowie für die damit verbundenen Folgekosten (Schäden Dritter).
- (7) Weiters dürfen keine Drainagewässer, sonstige Grundwässer und keine Wässer von Brunnenüberläufen eingeleitet werden. Der Bürgermeister kann, sofern eine ordnungsgemäße Ausführung aufgrund der Lage der Liegenschaft nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohen wirtschaftlichen Kosten verbunden ist, Ausnahmen des Abs. 7 (erster Satz) gewähren.

§ 7

Vorbehandlung

- (1) Werden andere als häusliche Abwässer eingeleitet, so sind vom Bürgermeister vor der Erlassung des Anschlussbescheides das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, sowie das Umweltinstitut des Landes Vorarlberg über die Notwendigkeit, die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung der Schmutzwässer sowie über die bautechnische Ausführung der Anlagen zur Vorbehandlung zu hören.
- (2) In den Anschlussbescheid sind insbesondere die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über
 - a. die Beschaffenheit und den zeitlichen Anfall der Abwässer sowie die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung,
 - b. die bautechnische Ausführung der Vorbehandlungsanlagen und
 - c. die Überprüfung der Vorbehandlungsanlagen und Untersuchung des Abwassers einschließlich der erforderlichen messtechnischen Einrichtungen.

- (3) Anlagen zur Vorbehandlung einschließlich der messtechnischen Einrichtungen sind vom Anschlussnehmer bzw. von der Anschlussnehmerin in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaft, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Anforderungen der Hygiene, Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz entsprechen.

§ 8

Auflassung von Hauskläranlagen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom von der Anschlussnehmer:in aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich ist.

§ 9

Anzeigepflichten

- (1) Der bzw. die Anschlussnehmer:in hat alle für die Abwasserbeseitigung bedeutsamen Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück der Behörde unverzüglich schriftlich unter Anschluss eines Ausführungsplanes (Gesamtanlage) anzuzeigen.
- (2) Der bzw. die Eigentümer:in der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen sind verpflichtet, der Marktgemeinde Hörbranz unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn
- a. die Funktionen des Anschlusskanales durch Umstände beeinträchtigt werden, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind;
 - b. an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten;
 - c. unzulässige Stoffe (§ 6 Abs. 2) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen oder
 - d. wenn beabsichtigt ist, den Kanal umzubauen oder stillzulegen.

II. Abschnitt **Kanalisationsbeiträge**

§ 10 **Allgemeines**

- (1) Die Marktgemeinde Hörbranz erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge: Erschließungsbeitrag, Anschlussbeitrag und Ergänzungsbeitrag.
- (2) Der Erschließungsbeitrag wird erhoben
 - a. für die Erschließung innerhalb des Einzugsbereiches eines Sammelkanals gelegener Grundstücke, die im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Hörbranz als Bauflächen oder als bebaubare Sondergebiete gewidmet sind;
 - b. für Grundstücke, bei denen ein Anschluss gemäß § 3 Abs. 4 Kanalisationsgesetz, LGBl. Nr. 5/1989, idgF, erfolgt;
 - c. für Grundstücke im Einzugsbereich eines Sammelkanals, die nicht als Baufläche oder als bebaubares Sondergebiet gewidmet sind und auf denen bereits ein anschlusspflichtiges Bauwerk oder eine anschlusspflichtige befestigte Fläche vorhanden ist. Für die Berechnung der Bewertungseinheit ist die im Einzugsbereich eines Sammelkanals liegende überbaute Fläche gemäß § 2 lit. i Baubemessungsverordnung – BBV, LGBl. Nr. 29, idgF, der angeschlossene Objekte heranzuziehen.
- (3) Der Anschlussbeitrag wird erhoben für den Anschluss von Bauwerken und befestigten Flächen an einen Sammelkanal.
- (4) Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages erhoben. Eine wesentliche Änderung der Bewertungseinheit in diesem Sinn liegt insbesondere vor, wenn
 - a. sich eine oder mehrere der Teileinheiten nach § 14 Abs. 2 Kanalisationsgesetz, LGBl. Nr. 5/1989, idgF, nachträglich ändern, insbesondere durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten, Einhausung von Balkonen bzw. Terrassen und die Befestigung von Flächen, soweit sich dadurch die Bewertungseinheit um mindestens 5 v.H. erhöht;
 - b. von einem Bauwerk oder einem selbständigen Teil eines Bauwerkes von dem bisher nur Niederschlagswasser in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet worden ist, nunmehr auch Schmutzwasser eingeleitet wird;
 - c. von einem Bauwerk oder einem selbständigen Teil eines Bauwerkes, von dem bisher nur Schmutzwasser in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet worden ist, nunmehr Niederschlagswasser eingeleitet wird;
 - d. von einem Bauwerk oder einem selbständigen Teil eines Bauwerkes oder einer befestigten Fläche, von denen bisher kein Abwasser in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet worden ist, nunmehr Abwasser eingeleitet wird oder
 - e. bei einem Gebäude der Berechnung des Anschlussbeitrages gemäß § 14 Abs. 6 Kanalisationsgesetz, LGBl. Nr. 5/1989, idgF, eine Schmutzwasserpumpe pro m² Geschossfläche zugrunde gelegt worden ist, die weniger als die in einem Haushalt durchschnittlich anfallende Schmutzwassermenge beträgt, und sich die ehemals unterdurchschnittliche Schmutzwassermenge nachträglich erhöht.

§ 11**Beitragsausmaß und Beitragssatz**

- (1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 13, 14 und 17 des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1989, idgF) vervielfachten Beitragssatz. Die Bewertungseinheit für die Berechnung des Erschließungsbeitrages beträgt 5 v.H. der in den Einzugsbereich fallenden Grundstücksflächen (m²).
- (2) Der Beitragssatz wird von der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hörbranz durch Verordnung festgesetzt (Gebührenverordnung).

§ 12**Abgabenschuldner:in**

- (1) Abgabenschuldner:in ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages der oder die Grundstückseigentümer:in, hinsichtlich der übrigen Kanalisationsbeiträge der oder die Anschlussnehmer:in.
- (2) Miteigentümer:innen schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Die gilt nicht, wenn die Eigentümer:innen gleichzeitig Wohnungseigentümer:innen sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein oder eine gemeinsame Verwalter:in bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diese:n erfolgen.

III. Abschnitt **Kanalbenutzungsgebühren**

§ 13 **Allgemeines**

- (1) Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenutzungsgebühren eingehoben.
- (2) Der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren wird die Menge der anfallenden Schmutzwässer zugrunde gelegt. Diese ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.

§ 14 **Menge der Schmutz- und Niederschlagswässer für die Benutzungsgebühr**

- (1) Die Menge der Schmutzwässer richtet sich vorbehaltlich der Abs. 2, 3 und 4 nach dem durch geeignete Messgeräte festgestellten Wasserverbrauch aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen.
- (2) Auf Antrag des oder der Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10 v.H. des Wasserverbrauchs ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeigneten Abwassermessanlage (auch Subzähler) abhängig gemacht werden.
- (3) Bei Bauwerken, die ganz oder überwiegend, der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, wird die gebührenpflichtige häusliche Schmutzwassermenge durch einen eigenen Wasserzähler (Subzähler) ermittelt oder, wenn das dies nicht möglich ist, entsprechend dem durchschnittlichen ortsüblichen Wasserverbrauch geschätzt.
- (4) Stehen für die Ermittlung des Wasserverbrauchs keine geeigneten Messgeräte zur Verfügung, so werden die Kanalbenutzungsgebühren bei nachfolgenden Objekten wie folgt festgesetzt:
 - a. Bei Wohnungen wird die monatliche Schmutzwassermenge mit pauschal 4 m³ pro Person bemessen, wobei die Personenstandsaufnahme vom 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres Gültigkeit hat;
 - b. Bei Ferienhäusern wird die vierteljährliche Schmutzwassermenge pauschal mit 25 m³ Abwasser bemessen;
 - c. Bei Betrieben und Tourismusunterkünften wird die Schmutzwassermenge je nach Betriebsgröße und Betriebsart durch die Abgabenbehörde im Sinne des § 184 Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, idgF, geschätzt.

§ 15 **Schmutzbeiwert**

Werden andere als häusliche Schmutzwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Schmutzwassermenge mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde, oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Schmutzwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Schmutzwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhören des Amtes der Landesregierung Vorarlberg, Abt. Wasserwirtschaft, vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert mit Bescheid festgesetzt.

§ 16 Gebührensatz

Der Gebührensatz pro m³ Schmutzwasser werden durch Verordnung (Gebührenverordnung) durch die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hörbranz festgesetzt.

§ 17 Gebührenschildner:in

- (1) Die Kanalbenützungsgebühr ist vom bzw. von der Eigentümer:in des Bauwerks zu entrichten. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 gelten sinngemäß.
- (2) Ist das Bauwerk oder die befestigte Fläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, wird die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, etc) vorgeschrieben. Der bzw. die Eigentümerin haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 18 Gebührenanspruch

- (1) Der Gebührenanspruch für die Kanalbenützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt der Einleitung von Abwässern in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage.
- (2) Für anzeigepflichtige Veränderungen entsteht der Gebührenanspruch mit dem auf die Veränderung folgenden Monat.
- (3) Der oder die Gebührenschildner:in ist verpflichtet, binnen einem Monat alle für die Bemessung der Gebühren maßgeblichen Umstände anzuzeigen und auf Verlangen der Behörde alle Auskünfte zu erteilen, die zur Bemessung der Kanalbenützungsgebühren erforderlich sind.

§ 19 Abrechnungszeitraum

- (1) Die Kanalbenützungsgebühr wird jeweils für den Ablesezeitraum, der ein Kalenderjahr nicht übersteigen darf, abgerechnet. Fällt die Gebührenpflicht im Laufe des Ablesezeitraumes weg, so kann die Kanalbenützungsgebühr sofort festgesetzt werden.
- (2) Auf die Kanalbenützungsgebühr ist eine Vorauszahlung entsprechend dem Ergebnis der letzten Ablesung zu entrichten. Wenn gegenüber der Kanalbenützungsgebühr bzw. der Vorauszahlung für den letztvorangegangenen Ablesezeitraum eine wesentliche Änderung zu erwarten ist oder in diesem Jahr keine Gebührenpflicht bestand, kann die Vorauszahlung in der Höhe der zu erwartenden Kanalbenützungsgebühr festgesetzt werden. Die Vorauszahlung wird vierteljährlich vorgeschrieben.
- (3) Die gemäß Abs. 2 für einen Ablesezeitraum entrichtete Vorauszahlung wird auf die Gebührenschild eines Abrechnungszeitraumes angerechnet.

IV. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 20
Übergangsbestimmung

Für Bauwerke, befestigte Flächen und Grundstücke, für die nach bisher geltenden Vorschriften ein Kanalisationsbeitrag vorgeschrieben worden ist, sind die Übergangsbestimmungen der §§ 28 Abs. 1 bis 5 und 29 des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1989, idgF, sinngemäß anzuwenden.

§ 21
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Kanalordnung der Marktgemeinde Hörbranz vom 19.12.1991 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Andreas Kresser

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

Anschlag an:
Veröffentlichungsportal

Veröffentlichung in
Verordnungssammlung

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können bei der Marktgemeinde Hörbranz Lindauer Straße 58 6912 Hörbranz E-mail: gemeinde@hoerbranz.at überprüft werden.</p>